

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Polizeipräsidium Ravensburg	27.10.2023	<p>B31</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann nachvollzogen werden, dass hier etwas gegen die Lärmbelastung unternommen werden soll. • Allerdings ist fraglich, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer Umgehungsstraße zielführend ist. • Da auch mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h die Lärmwerte überschritten werden, stellt sich die Frage nach der Konsequenz im nächsten Schritt → außerorts auf einer Umgehungsstraße 50 km/h oder gar noch weniger??? 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unabhängig von der Klassifikation der Straße hat eine Geschwindigkeitsreduzierung eine deutliche lärmindernde Wirkung. Verlagerungseffekte werden aufgrund von nicht vorhandener Alternativen nicht erwartet.</p> <p>Dass die Grenzwerte der Lärmaktionsplanung auch mit einer Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h überschritten werden, zeigt die Dringlichkeit der Maßnahme aufgrund der hohen Vorbelastungen. Eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung ist derzeit nicht Gegenstand der Planung und müsste ohnehin zunächst sachgerecht abgewogen werden. Der Kooperationserlass 2023 besagt jedoch, dass die Handlungsmöglichkeiten der StVO, Maßnahmen gegen Lärmbelastungen zu ergreifen, auszuschöpfen sind.</p>
I.2			<p>Friedrichshafener Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Tabelle 5 werden die Auslösewerte lediglich Nachts an drei (3) Gebäuden überschritten. • Somit erscheint eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung nicht verhältnismäßig. 	<p>Der nächtliche Auslösewert wird im Rechengebiet Friedrichshafener Straße an 13 Gebäuden mit 102 Einwohner:innen überschritten. Drei Gebäude sind von Überschreitungen des Pflichtwertes von 57 dB(A) nachts betroffen. Im Tageszeitraum sind 9 Gebäude von Überschreitungen des Auslösewertes von 65 dB(A) betroffen.</p> <p>Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung wird aufgrund der geringen negativen Auswirkungen und der bestehenden Lärmemission als verhältnismäßig und zielführend</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.3			<p>Happenweilerstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Lage des betroffenen Gebäudes, welches ganztägig betroffen ist, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Maßnahme. • Das Gebäude liegt direkt an der Einmündung der Happenweiler- in die Friedrichshafener Straße. • Entsprechend ist die gefahrene Geschwindigkeit an diesem Gebäude geringer als an anderen Gebäuden. • Wahrscheinlicher erscheint hier die Lärmbelastung durch den Durchgangsverkehr auf der Friedrichshafener Straße. • Eine Verringerung der Lärmbelastung an diesem expliziten Gebäude durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Happenweiler Straße erscheint nicht plausibel. 	<p>eingeschätzt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist, die Lärmemissionen unter die Auslösewerte zu senken.</p> <p>Es sind 5 Gebäude von Lärmpegeln $\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts betroffen.</p> <p>Es ist das Gebäude gemeint, an dem Lärmpegel von 57/67 dB(A) tags/nachts erreicht werden.</p> <p>Zustimmung. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich aufgrund des Kreuzungsbereichs langsamer gefahren wird.</p> <p>Die Rasterlärmkarten (Beilage 2 & 3) zeigen, dass der Lärm von der Happenweilerstraße ausgeht.</p> <p>Es geht um mehr als ein Gebäude welche es in diesem Bereich zu schützen gilt. An einem Großteil der Gebäude werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Die negativen Auswirkungen der Maßnahme sind gering.</p>
I.4			<p>Fritz-Kopp-Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die belasteten Gebäude liegen hier an dem Kreisverkehrsplatz. • Es erscheint nicht plausibel, dass hier grundsätzlich lärmintensive Vollbremsungen und extreme Beschleunigen stattfinden. 	<p>Die Gebäude mit den höchsten Pegelwerten liegen am Kreisverkehrsplatz. Im Tageszeitraum sind zwei weitere Gebäude im Verlauf der Fritz-Kopp-Straße mit einem Pegelwert von 65 dB(A) betroffen. Genauso wie in der Happenweilerstraße werden auch in der Fritz-Kopp-Straße an allen Gebäuden die Grenzwerte der 16. BimSchV überschritten.</p> <p>Ein derartiges Fahrverhalten wird nicht unterstellt. Gleichwohl reduzieren sich die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.3			<p>berg (Strandbadstraße) und östlicher Ortseinfahrt vollzogen worden. Dies wird in Kapitel 2.5 auf Seite 37 erwähnt, so dass wir davon ausgehen, dass dies in den Berechnungen berücksichtigt wurde.</p> <p>Außerorts ist für verkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm die Zustimmung des Regierungspräsidiums, Referat 46, erforderlich.</p> <p>Zu Kapitel 2.8.2 und 2.8.3 - K 7745 Friedrichshafener Straße, Happenweilerstraße & Fritz-Koppstraße - Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h ganztags: Die Festlegung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen wird aufgrund der Betroffenheiten und den zu erwartenden geringen negativen Auswirkungen als verhältnismäßig eingestuft.</p> <p>Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der zuständigen Verkehrsbehörde.</p>	<p>Bestätigung. Der lärmoptimierte Fahrbahnbelag wurde bei der Berechnung berücksichtigt.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Wird begrüßt.</p> <p>Ist bekannt.</p>
III	Stadt Meersburg	08.11.2023	<p>Nach Rückmeldungen aus den Fachämtern möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Meersburg keine Anregungen hat.</p> <p>Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg beim Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.
IV	Stadt Markdorf	09.11.2023	<p>Nachdem sich durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Immenstaad in der Stufe 4 keine zusätzlichen Maßnahmen ergeben, welche Auswirkungen auf die Stadt Markdorf haben könnten, wird davon ausgegangen, dass die Stadt Markdorf durch die Planung nicht betroffen ist.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	
V	IHK Bodensee-Oberschwaben	10.11.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Immenstaad und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen dazu haben.	Kenntnisnahme.
VI.1	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement	10.11.2023	<p>I. Stellungnahme der Höheren Straßenbaubehörde Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Gemeinde Immenstaad, Stufe 4 (Stand: 03. August 2023) werden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation vorgeschlagen. In Kapitel 2.9, Seite 51 werden die Lärminderungsmaßnahmen aufgeführt. In der Zuständigkeit des Regierungspräsidium Tübingen befinden sich mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation.</p> <p>Hierzu zählen der Einbau lärmtechnisch verbesserter Fahrbahnbeläge, der passive Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung, als auch die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr).</p>	
VI.2			<p>Einbau lärmtechnisch verbesserter Fahrbahnbeläge Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Immenstaad regt an, in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) erreicht bzw. überschritten werden, beim nächsten anstehenden Austausch des Fahrbahnbelages einen lärmoptimierten Fahrbahnbelag als vordringlichen Bedarf einzubauen.</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.3			<p><u>Abschnitt B 31, Ortsumfahrung</u> Die Straßenbauverwaltung erneuerte im Juni 2012 die Fahrbahndecke der B 31, Ortsumfahrung Immenstaad. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Baureferat wurde mitgeteilt, dass eine Erneuerung der Fahrbahn erst mittelfristig erfolgen kann.</p> <p><u>Abschnitt B 31 West</u> Für den Belastungsbereich der B 31 West, liegen derzeit noch keine Informationen vor, wann der nächste Austausch der Fahrbahndecke erfolgen kann.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der routinemäßig anstehenden Fahrbahnerneuerungen prüfen, ob die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.</p> <p>Passiver Lärmschutz Die Gemeinde Immenstaad unterstützt die Eigentümer stark belasteter Wohngebäude bei der Antragstellung im Rahmen der Lärmsanierung bezüglich Bezuschussung und Einbau von Lärmschutzfenstern.</p> <p>Lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung sind grundsätzlich möglich, sofern die Förder Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Gemäß dem Flächennutzungsplan befinden sich die Wohngebäude entlang der B 31, OU Immenstaad im Wohngebiet bzw. im Gewerbegebiet. Die aktuellen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ist bekannt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Auslösewerte für Bundes- und Landesstraßen in einem Wohngebiet betragen 64 dB(A) am Tag bzw. 54 dB(A) in der Nacht. Im Gewerbegebiet betragen die Auslösewerte 72 dB(A) am Tag bzw. 62 dB(A) in der Nacht.</p> <p>Die Bestandsanalyse im Lärmaktionsplan zeigt entlang der B 31, Ortsumfahrung Immenstaad eine hohe Anzahl betroffener Wohngebäude, bei denen die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind.</p> <p>Bei diesen Gebäuden besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit für die Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen z.B. durch den Einbau von Lärmschutzfenstern, eine Förderung von 75 % zu erhalten.</p> <p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind, die bauliche Anlage vor dem 01.04.1974 errichtet wurde, bzw. der Bebauungsplan vor diesem Datum erstellt wurde und bisher noch keine Zuschüsse im Rahmen der Lärmsanierung gezahlt wurden.</p> <p>Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften. Seit 01. März 2021 sind im Rahmen der Lärmsanierung die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) anzuwenden.</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.4			<p>Anträge zur Überprüfung der Lärmsituation können beim Regierungspräsidium Tübingen unter folgender Adresse gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">Regierungspräsidium Tübingen Referat 45 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Des Weiteren können Hinweise, Informationen und Antragsunterlagen im Internet unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Laerm/Seiten/default.aspx heruntergeladen werden.</p> <p>II. Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)</p> <p>Im Maßnahmenkonzept zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Immenstaad ist auch die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr) enthalten.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 4 / Referat 45 / Regionales Mobilitätsmanagement) unterstützt die Kommunen bei der Programmaufstellung über die Antragsgenehmigung bis hin zur Mittelbewilligung und zur Prüfung von Abrechnungen. Hinweise, Informationen und Antragsunterlagen bezüglich der Förderung können im Internet unter http://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt4/ref45#card-96313 heruntergeladen werden.</p>	Wird begrüßt.
VI.5			<p>III. Stellungnahme der Höheren Straßenverkehrsbehörde:</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Die Stellungnahme der höheren Verkehrsbehörde wird nachgereicht. Eine Fristverlängerung wird vom Ref. 46 (Frau Dr. Dürr) beantragt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.</p>	Kenntnisnahme.
VI.6	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 46 – Verkehr	16.11.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung. Wir reichen hiermit die Stellungnahme der Höheren Verkehrsbehörde nach.</p> <p>Die Höhere Verkehrsbehörde kann eine Zustimmung zur vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h aus Gründen des Lärmschutzes auf der B 31 zwischen Einmündung Friedrichshafener Straße und Einmündung Hersbergweg in Aussicht stellen.</p> <p>Im Bereich zwischen Hardtstraße und westlicher Tempo-70-Beschränkung ist ein Tempolimit aus Lärmschutzgründen unseres Erachtens nicht möglich. Ob dort aus <u>verkehrlichen Gründen</u> eine Beschränkung auf 70 km/h geboten ist, ist zunächst durch die Untere Verkehrsbehörde zu beurteilen. Die Anordnung bedürfte nicht unserer vorherigen Zustimmung.</p>	<p>Wird begrüßt.</p> <p>Kenntnisnahme. Zwischen Hardtstraße und westlicher Tempo-70-Beschränkung (ca. 500 m)), soll ein Lückenschluss umgesetzt werden, um eine Vereinheitlichung der Geschwindigkeit und dadurch eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu erreichen. Der Kooperationserlass erlaubt Lückenschlüsse bis 300 m. Die 300 Meter-Regel des Kooperationserlasses bzw. der VwV-StVO bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf Bereiche innerhalb geschlossener Ortschaften. Die zulässige Länge eines Lückenschlusses zwecks Harmonisierung des Verkehrsablaufs ist in Relation zur Straße und der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu beurteilen. 300 Meter bei 30 km/h entspricht einer Fahrzeit von 36 Sekunden. Der gleichen Fahrzeit von 36 Sekunden entspricht bei 70 km/h eine Strecke von 700 Meter. Für Autobahnen erkennt die Rechtsprechung Lückenschlüsse sogar für Bereiche bis zu 3 km Länge an (VG Ansbach, 12.03.2008 – AN 10 K 06.01940 –, juris Rn. 150; ebenso VG Hannover, 27.04.2010 – 7 A 1820/08 –, juris Rn. 34). Lückenschlüsse auf dem hier außerörtlichen Streckenabschnitt mit über 300 m ist daher rechtlich zulässig.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
				Die Untere Verkehrsbehörde der Stadt Friedrichshafen stellt die Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich in Aussicht (s. VII.2).
VII.1	Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Abteilung Mobilität und Verkehr	20.11.2023	<p>Zu den geplanten Lärminderungsmaßnahmen können wir als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde nachfolgende Rückmeldung geben.</p> <p><u>Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h ganztags auf der B 31 zwischen geltender Tempo 60 Beschränkung im Osten und geltender Tempo 70 Beschränkung östlich der LSA B 31/Meersburger Straße</u></p> <p>Eine Zustimmung zur vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h aus Gründen des Lärmschutzes auf der B 31 zwischen Einmündung Friedrichshafener Straße hin bis zur bereits im Bereich der Einmündung Meersburger Straße/Hauptstraße bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h, welche zur Entschärfung der Unfallhäufungsstelle erlassen wurde, kann in Aussicht gestellt werden.</p>	Wird begrüßt.
VII.2			<p><u>Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h ganztags auf der B 31 zwischen geltender Tempo 70 Beschränkung westlich der LSA B 31/ Meersburger Straße und geltender Tempo 70 Beschränkung östlich Schloss Kirchberg</u></p> <p>Eine Zustimmung zur vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h aus Gründen der Verstetigung des Verkehrsflusses kann in Aussicht gestellt werden.</p>	Wird begrüßt.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.3			<p><u>Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h ganztags im Bereich zwischen Einmündung Friedrichshafener Straße (B 31) und Kreisverkehrsplatz Fritz-Kopp-Straße</u></p> <p>Eine Zustimmung zur vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Gründen des Lärmschutzes und verkehrlichen Gründen kann in Aussicht gestellt werden.</p>	Wird begrüßt.
VII.4			<p><u>Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</u></p> <p>Flankierende Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der Höchstgeschwindigkeit werden unsererseits begrüßt.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellung- nahme Nr.	Bürger:in	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der Offenlage des Lärmaktionsplans keine Stellungnahmen eingereicht.				